

Hieraus gilt es für die Justizfunktionäre in unserem Staatsapparat die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen. Das Strafrecht muß ein Mittel sein, um zu garantieren, daß unsere Werktätigen auch tatsächlich in den Genuß der Früchte ihrer eigenen Leistungen kommen; es darf nicht zugelassen werden, daß eine Handvoll Schieber und Betrüger ungestraft aus der Arbeit der Werktätigen ihre Profite ziehen. Die Maßnahmen, die vom Magistrat in Groß-Berlin zum Schutze des friedlichen Handels und damit zum Schutz der Werktätigen selbst getroffen wurden, sind ein beredtes Zeugnis dafür, daß unsere Staatsorgane mit der Verwirklichung der Beschlüsse des 21. Plenums ernst machen. Die aktive Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung, die in wertvollen Anregungen und Hinweisen für die Behörden, in der Beteiligung an der Durchführung von Kontrollmaßnahmen usw. ihren Ausdruck findet, zeigt, daß die Werktätigen in ihrer übergroßen Mehrheit diese Maßnahmen billigen, ja, daß sie diese Maßnahmen fordern und daß sie das Treiben gewisser parasitärer Elemente, die nicht davor zurückschrecken, sich in Schieberringen zu organisieren, zu verhindern fest entschlossen sind.<sup>108)</sup>

Die hier angeführten Tatsachen lassen unschwer erkennen, welche bedeutungsvolle Aufgabe dem Handelsschutzgesetz im Kampf gegen alle Versuche, den innerdeutschen Handel zu sabotieren, zufällt. Es ist vor allem eine nationale Aufgabe, die in der Unterbindung bzw. Ahndung aller offenen oder heimlichen Angriffe gegen den die Einheit Deutschlands fördernden innerdeutschen Handel besteht. Damit trägt dieses Gesetz aktiv dazu bei, die Bestrebungen aller deutschen Patrioten in Ost und West um einen breitentfalteten innerdeutschen Handel zu unterstützen. Das Handelsschutzgesetz hat die Aufgabe, die Friedenswirtschaft ganz Deutschlands zu festigen und alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Machenschaften der Feinde des innerdeutschen Handels zu vereiteln.

## **2. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Handelsschutzgesetzes im allgemeinen**

### **a) Die Warenbegleitscheinplicht (§ 1 HSchG)**

Von einem illegalen Warentransport kann nur dann gesprochen werden, wenn er entgegen den Bestimmungen über den innerdeutschen Handel durchgeführt wird. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 HSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HSchG.

Die geltenden Bestimmungen des innerdeutschen Handels sind enthalten im Berliner Abkommen vom Jahre 1951, das im wesentlichen auf

---

<sup>108)</sup> Vgl. Görner, Die Verantwortung der Gerichte für die Bekämpfung von Schieber- und Spekulantentum, Neue Justiz 1955, Heft 1, S. 26 f.